Senior erhält Fahrverbot

Beigesteuert von urteilsticker Montag, 8. Dezember 2014

Das Verwaltungsgericht Stade (VG) hat mit Beschluss vom 20.10.2014 (Az.: 1 B 1544/14) über die Frage der Rechtmäßigkeit einer Fahrerlaubnisentziehung eines älteren Verkehrsteilnehmers nach Durchführung einer behĶrdlichen Fahrprobe entschieden. Der im Jahr 1940 geborene Senior war Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 nach altem Recht. Es meldeten wiederholt verschiedene Verkehrsteilnehmer der Polizei, dass ein mĶglicherweise alkoholisierter Fahrer mit dem GelĤndewagen des Antragstellers in Schlangenlinien fahre. Bei einer Polizeikontrolle saÄŸ der Senior selbst am Steuer, ohne dass eine Alkoholisierung festgestellt werden konnte. Einige Monate spĤter rammte der Senior die geĶffnete Fahrertļr eines parkenden anderen Autos ohne dass jemand verletzt worden ist. Wieder einige Monate spääter wurden wieder Schlangenlinienfahrten mit äauäyerst unsicherer Fahrweise gemeldet. Daraufhin forderte die FļhrerscheinbehĶrde den Antragsteller auf, innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Aufforderung ein Ĥrztliches Gutachten ļber seine Eignung zum Fļhren von Kraftfahrzeugen vorzulegen. Dies geschah. Der Arzt stellte zwar Anhaltspunkte für Erkrankungen fest, die zu einer negativen Auswirkung auf die Kraftfahreignung führen könnten, u.a. auf die Erkrankung an Diabetes mellitus. Er hielt den Senior aber für fahrtauglich. Nachdem es zu weiteren Fahrfehlern kam, musste ein Gutachten über eine Fahrprobe vorgelegt werden. Diese fand statt. Es wurde festgestellt, dass keine Fahrtauglichkeit besteht. Mit Bescheid vom 28.08.2014 wurde die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen aller Klassen entzogen und die sofortige Vollziehung dieser Verfä\u00e4gung angeordnet. Das vom Senior angestrengte gerichtliche Eilverfahren endete erfolglos. Das VG dazu wA¶rtlich: ?Die mangelnde Eignung des Antragstellers ergibt sich? neben den få¼r sich sprechenden Vorfå¤llen im StraÄŸenverkehr? unzweifelhaft aus den Fahrfehlern, die der Antragsteller wĤhrend beider Fahrproben begangen hat. Bereits einzelne der von den Prļfern dokumentierten Fahrfehler lassen darauf schlieğen, dass der Antragsteller tatsĤchlich nicht in der Lage war, altersbedingte Defizite durch Erfahrung und gewohnheitsmĤÄŸig geprĤgte Bedienungshandlungen auszugleichen.? Nicht einmal der Umstand, dass das VG die Berufsausübung des Antragstellers ohne Fahrerlaubnis als erheblich erschwert angesehen hat, konnte die RechtmĤÄŸigkeit des Fahrerlaubnisentzugs in Zweifel ziehen. Der Fall zeigt, dass in solchen Fällen grundsätzlich bereits ganz frühzeitig bei der ersten Maßnahme der Fahrerlaubnisbehörde ein Anwalt für Verkehrsrecht eingeschaltet werden sollte.

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...